

auch den Gründen, welche die Deputation für ihre Meinung aufgestellt hat, nicht alle Beachtung absprechen. Allein mich für meine Person wenigstens können sie nicht abhalten, jetzt, was ich am vorigen Landtage nicht gethan habe, obschon ich damals bereits der nämlichen Meinung war, die Geschwornengerichte zu verlangen. Daß die Regierungen, wie die Deputation angeführt hat, den Geschwornengerichten nicht sehr hold sind, daß sie dieselben nicht sehr begünstigen, ist leider eine Thatsache, die sich nicht ableugnen läßt, wenn man die ständischen Verhandlungen vergleicht und auf die sogenannten Wiener Geheimconferenzbeschlüsse einen Blick wirft; soll man aber darum die Jury nicht verlangen, so kommt man am Ende dahin, auch das öffentlich-mündliche Verfahren ohne Jury nicht zu verlangen, denn auch diesem Verfahren sind die Regierungen nicht sehr hold. Denn bis jetzt hat, nachdem unsere Regierung sich die Ehre, die erste zu sein, hat entgehen lassen, nur erst eine einzige, die bairische, einen Anfang gemacht. Ueberhaupt scheint es mir fast, als müsse man im constitutionellen Leben möglichst viel verlangen, um wenigstens etwas zu erringen, da in der Regel ja von dem Geforderten so wenig gewährt wird. — Den zweiten Grund der Deputation, daß unsere Constitution dem Geschwornengerichte entgegen sei, kann ich ebenfalls nicht für schlagend halten. Denn abgesehen davon, daß die Deputation selbst zugestehet, es sei nicht gewiß, sondern nur zweifelhaft, ob die Constitution einem solchen Antrage entgegenstehe, so läßt sich auch über diese Frage sehr leicht hinwegkommen. Geht die Regierung auf einen Antrag bezüglich der Geschwornengerichte nicht ein, so wird ohnehin nichts damit. Ginge sie aber darauf ein, so hätte sie es in ihrer Hand, jene Bestimmung der Verfassungsurkunde schnell zu erläutern und abzuändern, da bekanntlich, wenn ein Antrag auf Erläuterung und Abänderung der Verfassungsurkunde von der Regierung ausgeht, es nicht erst zweier Landtage bedarf, um ihn zum Gesetze zu erheben, und so gut sie uns jetzt ein Decret über die Abtretung der Minister bei der Abstimmung vorgelegt hat, also in ihrem eignen Interesse, so gut könnte auch mit dem Gesetzentwurfe über Bildung von Geschwornengerichten ein Decret vorgelegt werden im Betreff jener Paragraphen der Verfassungsurkunde. Endlich weiß ich recht wohl, daß man nebenbei auch aus dem Grunde die Geschwornengerichte gern aus dem Spiele läßt, weil man viele Anhänger der bloßen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ohne Geschwornengerichte schüchtern zu machen oder zu verlieren glaubt, aber — und das scheint auch die Deputation am Schlusse des hier einschlagenden Gutachtens anzunehmen — werden die Geschwornengerichte immer mehr zum Bedürfnisse des Volks, so werden sie endlich doch noch nachkommen und nachkommen müssen, man mag sich schon jetzt als Anhänger derselben erklären oder sich vor ihnen fürchten. Und glaubt man vielleicht, daß, wenn wir unsern Antrag zugleich auf die Jury richten, dann die erste Kammer unsern Anträgen nicht beitrith, so kann ich auch darin ein wesentliches Bedenken nicht erkennen. Gefahr sucht man wahrscheinlich darin, daß dann kein gemeinschaftlicher Antrag an die Regierung kommt. Allein erstens, glaube ich, lassen sich unsere Anträge in dieser

Beziehung — ich sage mit Fleiß in dieser Beziehung — spalten, so daß die zweite Kammer immer ihre Meinung hinsichtlich der Geschwornengerichte geltend machen könnte, und zweitens halte ich auch einen Antrag an die Regierung (so sehr ich ihn wünsche, füge ich hinzu) nicht für unabänderlich nothwendig zum Gelingen der Sache. Denn bleibt die Regierung ungeneigt, Zugeständnisse zu machen, wie sie bei verschiedenen Gelegenheiten und auch jetzt wieder erklärt hat, so wird es nichts helfen, wenn auch ein gemeinschaftlicher Antrag beider Kammern an sie gelangt. Will sie aber auf den bestimmt ausgesprochenen Wunsch des Volks Rücksicht nehmen, so hat sie in der großen Majorität der zweiten Kammer und der großen Minorität der ersten Kammer vom vorigen Landtage schon Fingerzeig genug gehabt, und wird ihn auch aus den jetzigen Verhandlungen wieder entnehmen können. Dies zur Beleuchtung der von der Deputation gegen den Antrag auf Einführung von Geschwornengerichten aufgestellten Gründe. Zur Vertheidigung des Instituts der Geschwornengerichte will ich nichts beifügen, weil ich sonst zu weitläufig werden möchte. Wer von ihnen nichts wissen will, der wird auch durch meine schwache Rede schwerlich andern Sinnes werden; wer sie gar nicht kennt und sich näher von ihrer Einrichtung, ihrer Würde, der in ihnen liegenden Garantie für die Rechtspflege etc. unterrichten will, der lese nur den schon von dem Herrn Minister angezogenen Reisebericht unsers verehrten Referenten, die zwar kurze, aber sehr schlagende Motionsbegründung des altherwürdigen Abgeordneten v. Isstein in Baden und den von dem Abgeordneten Welker am vorigen Landtage darüber erstatteten Commissionsbericht, so wie das kleine an uns gelangte Schriftchen des Kaufmann Hey in Leipzig; oder noch besser, der überzeuge sich durch den eigenen Augenschein, wie die Rechtspflege geübt wird, wo man Geschworne hat. Denn es bleibt immer ein sehr bemerkenswerther Umstand, daß die meisten von denjenigen, welche das Institut der Geschwornengerichte an Ort und Stelle selbst gesehen haben, für dasselbe sich erklären und daß die eifrigsten Gegner seine Vertheidiger dadurch geworden sind. So erinnere ich mich hierbei des Umstandes vom vorigen Landtage, wo ich unter andern eine Petition aus einer meiner Wahlstädte, von Marktneukirchen, wo bekanntlich viele Instrumentenmacher wohnen, einzubringen hatte. Diejenigen von den damaligen Petenten, die durch ihre Handelsverhältnisse oft an den Rhein gekommen waren und das Verfahren vor den Geschwornengerichten dort mit angesehen hatten, hatten bei ihren Unterschriften allemal hinzugefügt, daß sie nicht bloß öffentlich-mündliches Verfahren, sondern auch Geschwornengerichte wünschten, und das war zu einer Zeit, wo diese Frage noch gar nicht öffentlich verhandelt war. Es gründete sich also diese Ansicht lediglich auf die eigene Wahrnehmung der Betheiligten. Ja, ja! wer die Einrichtung durch eignen Augenschein kennen gelernt hat, der fürchtet sich nicht mehr vor ihr, lernt sie lieben und achtet sie hoch, so wie denn auch bekannt ist, daß sie jeder Rheinländer als das kostbarste Kleinod seiner Verfassung